

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW

Hinweise zur Förderpraxis*

Stand: 17.02.2021

Grundsätzliches zu den förderfähigen Beratungsleistungen / Förderkonditionen

Fördersatz:

50% der Beratungskosten **maximal 400 Euro pro Tagewerk**
bis **80%** der Beratungskosten **maximal 400 Euro pro Tagewerk**
für **Bezieher von Arbeitslosengeld II** und **Hochschulabsolventen**
sowie **Berufsrückkehrende** mit **vergleichbarer Einkommenslage**

Bei Zirkelberatungen bis **90 %** der Beratungskosten **maximal 720 €**
pro **Tagewerk** für Personen, die **ALG I** oder **ALG II** beziehen sowie
Hochschulabsolventen und **Berufsrückkehrende** mit **vergleichbarer**
Einkommenslage wie ALG II

Mindestdauer einer förderfähigen Beratung:

Die Beratungsdauer muss mindestens 1 Tagewerk betragen.

(1 Tagewerk = 8 Stunden Beratungszeit)

Es können auch halbe Tagewerke gefördert werden (z.B. 1,5).

Antragsberechtigte:

Natürliche Personen mit Vorhaben und geplantem Betriebssitz in NRW.

Antragstellung:

Der Antrag ist vor Beratungsbeginn und vor Unterzeichnung eines
Beratungsvertrages bei einer zugelassenen Anlaufstelle zu stellen.

Download der Liste mit den Ansprechpartnern bei den Anlaufstellen unter:
www.startercenter.nrw.de

Beratungsbeginn:

Die Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides
beginnen.

**Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen“ vom 30. November 2007 (MBl. NRW. S. 861), der zuletzt durch Runderlass vom 13. Mai 2016 (MBl. NRW. S. 404) geändert worden ist, ist für die dort geregelten Programme über den 31. Dezember 2020 hinaus weiter anzuwenden.
Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.*

Förderfähige Beratungen

Gefördert werden Beratungen zur **Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung**, deren Ziel die **Gründung** oder **Übernahme** eines Unternehmens oder die **Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals** als selbständiger Vollexistenz zugrunde liegt. Im besonders begründeten Einzelfall kann ausnahmsweise auch eine geringere Beteiligung anerkannt werden.

Natürliche Personen, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig werden, die ein Unternehmen als selbständige Existenz in Nordrhein-Westfalen gründen oder erwerben oder sich an einem Unternehmen als tätiger Gesellschafter in der Regel mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals beteiligen.

Förderumfang:

Neugründung/Beteiligung	bis zu 4 Tagewerke
Betriebsübernahme	bis zu 6 Tagewerke
Zirkelberatung	1 Tagewerk

(1 Tagewerk = 8 Stunden)

Die Förderung einer Gründungsberatung kann innerhalb von fünf Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

Achtung – wichtige Fördervoraussetzung!

Gründungsberatungen sind mindestens für die Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen. Bei der Zirkelberatung ist die Beratungszeit in vollem Umfang in Anwesenheit der zu beratenden Person durchzuführen.

Zirkelberatung

Unter Zirkelberatung wird eine Kombination (je 50%) aus Einzel- und Gruppenberatung für in der Regel vier bis maximal sechs Personen vor der Gründung verstanden.

Das geförderte Tagewerk einer Zirkelberatung wird auf die Höchstzahl der förderfähigen Tagewerke für eine Gründungsberatung angerechnet.

Nicht förderfähige Beratungsleistungen: (siehe Ziffer 2.2 der Richtlinien)

- Beratungen nach einer vollzogenen Gründung, bzw. die Ausweitung eines Nebenerwerbs zum Vollerwerb
- Beratungen, die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben sowie die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten
- Architekten- und Ingenieurleistungen
- Beratungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyern, Broschüren, Plakaten, Mailings etc. sowie die Gestaltung und Erarbeitung von Internetseiten, bzw. eines Internetauftritts
- Sachverständigengutachten, Energieeinsparberatungen, Qualitätsprüfungen und technische, chemische u. ä. Untersuchungen
- Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Beratungen von Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen
- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden sowie die Beschaffung und Erarbeitung von EDV –Software
- Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurden
- Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen
- Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden.
- zeitgleiche oder zeitnahe Beratungen mehrerer Antragsteller/innen, die Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben durch denselben Berater bzw. diverse Berater eines Beratungsunternehmens
- Beratungen zur Gründung, Übernahme von oder Beteiligung an Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind sowie Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Personen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind durchgeführt werden
- Beratungen zur Gründung eines Unternehmens durch eine Person oder Personengruppe, welche bereits ein Unternehmen gegründet hat oder an einem solchen beteiligt ist, das ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig ist. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, die dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Antrags- / Bewilligungs- / Auszahlungsverfahren

Der Antrag (bei Zirkelberatungen je Teilnehmer/in) ist bei einer zugelassenen **Anlaufstelle** zu stellen.

Vor der Antragstellung darf noch **kein** Vertrag geschlossen, bzw. kein Beratungsangebot unterschrieben werden. Ein unterschriebenes – und damit angenommenes - Angebot gilt bereits als Vertragsabschluss!

Vor der Antragstellung ist mit der Anlaufstelle ein Kontaktgespräch zu führen, an dem die/der Antragsteller/in, ein Vertreter der Anlaufstelle und die/der für die Beratung vorgesehene Berater/in teilnehmen.

In dem Kontaktgespräch werden der **Beratungsinhalt** aus dem Beratungsangebot, die **Notwendigkeit der Förderung** und der **Beratungsumfang erörtert und festgelegt**. Hierzu muss ein aussagekräftiges schriftliches Beratungsangebot für jeden Antrag vorgelegt werden. Bei diesem Gespräch ist auch zu klären, ob die/der Berater/in die in Ziffer 4.4 der Richtlinien geforderten Nachweise bezüglich seiner Eignung im Sinne der Förderrichtlinien bereits bei einer der zwischengeschalteten Stellen (ZGS) erbracht hat. Dies sind die IBP GmbH oder bei Gründungen und Übernahmen im Handwerk die LGH.

Hinweis:

Die notwendigen Angaben zur Beraterleistung und zur Erfahrung der/s Beraterin/s sind in dem Fragebogen „Beraterprofil“ zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Die zuständige ZGS trifft die Förderentscheidung und erteilt im positiven Fall einen Zuwendungsbescheid.

Achtung:

Erst **nach** Erteilung des Zuwendungsbescheides darf mit der Beratung begonnen werden! Ein schriftlicher Beratungsvertrag für die zu fördernde Beratung ist Pflicht und darf ebenfalls erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden.

Einzureichende Unterlagen (von der Anlaufstelle):

1. Formantrag mit Anlagen

- Angebot des/r Beraters/in
- evtl. ein zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger ALG-Bescheid in Kopie (Bei Beantragung einer erhöhten Förderung: 5.5.2 und 5.5.3 der BPW-Richtlinie)

2. Votum der Anlaufstelle

Bewilligung der Zuwendungen

Die zuständige ZGS bewilligt die Zuwendungen im Rahmen der geltenden Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung / EFRE) finanziert.

Durchführungs-/Abrechnungszeitraum

Der Durchführungszeitraum für die Beratungen beträgt grundsätzlich drei Monate ab Bewilligung der Zuwendung. Die Abrechnungsunterlagen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf des Durchführungszeitraums einzureichen. Diese beiden Zeiträume sind grds. einzuhalten. Der Bewilligungszeitraum beträgt somit grundsätzlich vier Monate.

Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Beratung und Bezahlung der Beraterrechnung an den/die Antragsteller/in (Ausnahme bei der Zirkelberatung: Hier erfolgt die Auszahlung an den/die Berater/in). Hierfür reicht der/die Antragsteller/in u.a. direkt bei der zuständigen ZGS einen Mittelabruf und einen Beratungsbericht/Tätigkeitsnachweis sowie weitere Unterlagen ein. Diese Formulare erhält der/die Antragsteller/in zusammen mit dem Zuwendungsbescheid.

Erforderliche Unterlagen zur Auszahlung:

- Mittelabruf mit Unterschriften des/der Antragstellers/in und des/der Beraters/in
- Beratungsbericht/Tätigkeitsnachweis* mit Unterschriften des/der Antragstellers/in und des/der Beraters/in
- Bei einer Zirkelberatung ist zusätzlich ein Gruppenberatungsnachweis einzureichen
- Original oder Kopie der Beraterrechnung
- Bei einer Beratung, die keine Zirkelberatung ist: Original oder Kopie des Zahlungsbeleges, auf dem die geleistete Zahlung mit Wertstellung bestätigt ist. (Kontoauszug des/der Antragstellers/in, bei Online-Banking Ausdruck), Barzahlungsbelege, Kontoauszugskopien des/der Beraters/in, sowie Kopien von Schecks oder Überweisungsquittungen können **nicht** anerkannt werden. Bei einer Zirkelberatung ist die Einreichung der Beraterrechnung als Beleg ausreichend (Nr. 6.3 der Richtlinie zum Beratungsprogramm Wirtschaft, Nr. 6.2.1 BNBest-EFRE-BPW)
- Kopie des Beratungsvertrages
- Beratungsbericht (im Prüfungsfall)

Evaluierung der Fördermaßnahmen

Drei bis vier Monate nach Abschluss der Beratung, wird eine Befragung (Monitoring und Erfahrungsbericht) bei den Antragsteller/innen über den Erfolg der Beratung von den ZGS durchgeführt.

Diese Angaben dienen der Evaluation des Programms und u.a. für Berichte an die Europäische Kommission und sind zwingend erforderlich.

Zwischengeschaltete/bewilligende Stellen (ZGS) - Ansprechpartner/innen



IHK- Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP)

Berliner Allee 12 - 40212 Düsseldorf

Ansprechpartner/innen:

Ute Betzien Tel. 0211 36702-71

E-Mail: ute.betzien@ibp-ihk.de

Christa Bruxmeier Tel. 0211 36702-41 (Zirkelberatung)

E-Mail: christa.bruxmeier@ibp-ihk.de

Janina Herold Tel. 0211 36702-42 (Gründungs- und Zirkelberatung)

E-Mail: janina.herold@ibp-ihk.de

Heinz Stork Tel. 0211 36702-40

E-Mail: heinz.stork@ibp-ihk.de

Zuständigkeiten:

- Verwaltung aller **Förderfälle außerhalb des Handwerks**
- Abwicklung der Förderfälle bei den so genannten Zirkelberatungen
- Betreuung der Anlaufstellen



LGH - Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V.

Auf'm Tetelberg 7 - 40221 Düsseldorf - www.lgh.de

Ansprechpartner/innen:

Jürgen-Johannes Lau Tel. 0211 30108-300

E-Mail: lau@lgh.de

Anita Raczek Tel. 0211-30108-262

E-Mail: raczek@lgh.de

Zuständigkeiten:

- Verwaltung **aller Förderfälle im Handwerk**
- Betreuung der Handwerkskammern (landesweit)